

„Fälle höherer Gewalt“

Informationsblatt für Waldbesitzer/Zuwendungsempfänger bei Fördermaßnahmen
nach den Abschnitten A, B und D der RL WuF/2007

Höhere Gewalt bezeichnet allgemein in der Rechtsprechung ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Liegt höhere Gewalt vor, so scheidet eine Haftung im Schadensfall in der Regel aus.

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 kann auf die Rückzahlung von Beihilfen (Zuwendungen) verzichtet werden, wenn infolge höherer Gewalt der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird und die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als „**Fall höherer Gewalt**“ im Sinn des EU-Rechts gegeben sind.

1. Was sind Fälle höherer Gewalt?

Unter höherer Gewalt sind **ungewöhnliche** und **unvorhersehbare** Ereignisse zu verstehen, auf die der betroffene Waldbesitzer/Zuwendungsempfänger **keinen Einfluss** hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfaltspflicht **nicht hätten vermieden** werden können.

Durch die Bewilligungsstelle **können** folgende Ereignisse und außergewöhnliche Umstände als Fälle höherer Gewalt anerkannt werden:

- a) Tod des Zuwendungsempfängers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers;
- c) Enteignung eines wesentlichen Teiles des Forstbetriebes, soweit diese am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- d) schwere Naturkatastrophen als **plötzliche Ereignisse mit unmittelbarem Schadenseintritt**, die dazu führen, dass der Zweck der Zuwendung (Projektziele) infolge **vollständiger oder überwiegender Zerstörung** nicht mehr erreichbar ist. Als schwere Naturkatastrophen gelten Waldbrände, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen.

Diese Aufzählung der Punkte a) bis d) ist abschließend.

2. Was muss ich als Zuwendungsempfänger tun?

Elementare Voraussetzung für die Anerkennung eines Falles höherer Gewalt ist die **fristgerechte Anzeige** des Schadens durch den Zuwendungsempfänger oder den Anspruchsberechtigten bei der **Bewilligungsstelle**. Diese Anzeige muss **innerhalb von 10 Arbeitstagen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu objektiv in der Lage ist, bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Die Anzeige muss **schriftlich** erfolgen, ist aber ansonsten nicht an eine bestimmte Form oder ein Formular gebunden.

Der Zuwendungsempfänger hat die **Tatsachen**, die eine Anerkennung als Fall höherer Gewalt rechtfertigen, **nachzuweisen**. Die Nachweise müssen von der Bewilligungsstelle anerkannt sein. Hierbei kann es sich um die Vorlage von Belegen und Urkunden, Einholung amtlicher Auskünfte, die Anhörung von Zeugen oder andere geeignete Mittel handeln.

3. Was prüft die Bewilligungsstelle?

Die Bewilligungsstelle prüft, ob

- die Angaben zur Schadensursache und zur Schadenskausalität zutreffend und nachweislich belegt sind,
- die außerhalb des Einflusses des Betroffenen liegenden Umstände selbst unter Beachtung aller erforderlichen Sorgfalt unvermeidbar erscheinen,
- der Zuwendungsempfänger den Schaden durch unsachgemäßes Tun oder durch Unterlassen von angemessenen, zumutbaren und forstfachlich sinnvollen Maßnahmen zur Schadensabwehr selbst verschuldet hat.

4. Was sind die zuwendungsrechtlichen Konsequenzen?

Die Anerkennung als Fall höherer Gewalt führt dazu, dass die Bewilligungsstelle entsprechend den konkreten Umständen des Einzelfalls Nachsicht zu gewähren hat. Geförderte Vorhaben, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die **von der Bewilligungsstelle als Fall höherer Gewalt anerkannt** sind, werden per Bescheid abgeschlossen oder durch Änderungsbescheid für die Zukunft angepasst. Auf die Rückforderungen der ausgezahlten Beihilfen (Zuwendungen) wird verzichtet.

5. Mitteilungspflichten nach sächsischem Haushaltsrecht

Die 10-Tagesfrist gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 konkretisiert und verschärft die allgemeinen Mitteilungspflichten der Sächsischen Haushaltsordnung (vgl. Nr. 5 ANBest-P bzw. ANBest-K) für die unter Nummer 1 genannten Fälle höherer Gewalt.

Nach sächsischem Haushaltsrecht ist der Zuwendungsempfänger **verpflichtet**, der Bewilligungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei Fragen zu Fällen höherer Gewalt stehen Ihnen die Mitarbeiter der **Bewilligungsstelle** zur Verfügung:

<p>Staatsbetrieb Sachsenforst Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen Referat Forstförderung/Bewilligungsstelle Paul-Neck Straße 127 02625 Bautzen Telefon: 03591 216-0, Fax: 03591 216-123</p>
--